

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Vorsitzender des Innen- und Rechtsaus-
schusses

Herr Jan Kürschner, MdL
- Landeshaus -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Staatssekretärin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3400

28.06.2024

Aktenvorlagebegehren nach Artikel 29 Absatz 2 der Landesverfassung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

bezugnehmend auf o.g. Betreff und der diesbezüglichen Ausschussbehandlung als TOP 3 des Innen- und Rechtsausschusses vom 12. Juni 2024 möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Auf Wortbeitrag des Abgeordneten Dr. Dolgner wurde in der Sitzung festgelegt,

- dass die Landesregierung gebeten werde solle, die Einstufung der im Aktenvorlagebegehren vorgelegten Akten nochmal zu erklären bzw. zu prüfen sowie
- dass die Landesregierung gebeten werden solle, ihre Einschätzung zur Aussagegenehmigung nochmal dahingehend zu prüfen, ob diese für einen nichtöffentlichen Teil erweitert werden könne (siehe S. 24, Niederschrift Innen- und Rechtsausschuss 59. Sitzung).

Unter Berücksichtigung der letzten Ausschusssitzungen haben wir den Vorgang nochmal weiterführend nachbewertet und sind zu folgenden Ergebnissen bzgl. der beiden im Ausschuss ausgesprochen Anliegen gekommen:

- 1)** Nachdem in einem anwaltlichen Schreiben vom 19.03.2024 die Äußerungen der Landesregierung im Innen-und Rechtsausschuss als „rechtswidrige Verkündung in öffentlichen wie in nichtöffentlichen Ausschusssitzungen im Landtag“ bezeichnet wurden, war für die Landesregierung sehr deutlich, dass die Wahrung ihrer schutzwürdigen persönlichen Interessen von großer Bedeutung für Frau Samadzade sind. Durch die Ausschusssitzung am 12.06.2024 hat sich die Sachlage geändert, nachdem Frau Samadzade zum Ausdruck gebracht hat, dass sie keinen Bedarf an der Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte hat. (Vgl. die Frage des Abgeordneten Dürbrook (Wortprotokoll S. 13): ... [Deswegen wäre meine Frage an Sie, ob Sie denn überhaupt den Bedarf haben, dass diese Akten zum Schutz Ihrer Belange weiterhin unter Verschluss bleiben. Frau Samadzade: Nein, habe ich nicht,] ...)
- 2)** Aufgrund dieser öffentlich getätigten Aussagen geht die Landesregierung Schleswig-Holstein davon aus, dass seitens Frau Samadzades keine Vorbehalte gegen eine öffentliche Beratung über die im Rahmen des Aktenvorlagebegehrens vorgelegten Akten bestehen. Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass es ihrerseits keinen weiteren Bedarf gibt, diese Akten zum Schutz Ihrer persönlichen Belange weiterhin unter Verschluss zu halten. Daher wurde sie von der Landesregierung in einem Anschreiben darum gebeten, im Falle eines Widerspruchs der o. g. Einschätzung diesen schriftlich gegenüber dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung zu formulieren.
- 3)** Vorbehaltlich eines solchen Widerspruchs können die vorgelegten Akten aus der Vertraulichkeit genommen werden. Ausgenommen von diesem Grundsatz sind die Kabinettsvorlagen. Darüber gehe ich davon aus, dass die Persönlichkeitsrechte Dritter, insbesondere der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung und weiterer Personen, gewahrt bleiben.
- 4)** Die Landesregierung hat bisher – auch auf Grundlage der o. g. Äußerungen im anwaltlichen Schreiben – die schutzbedürftigen Interessen von Frau Samadzade betont. Sollten diese nun nicht (mehr) bestehen, folgt daraus eine neue Bewertung der Interessenabwägung.
- 5)** Die am 31.05.2024 von der Landgerichtspräsidentin Lübeck ausgestellte Aussagegenehmigung kann ebenfalls öffentlich beraten werden und bedarf nicht länger der Vertraulichkeit.

Ich weise Sie vorsorglich darauf hin, dass die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 DSGVO im Falle einer Verarbeitung oder Nutzung der Daten dem Ausschuss bzw. dem Landtag zufällt. Es wäre daher durch den Ausschuss bzw. den Landtag zu prüfen, inwieweit bspw. im Rahmen einer „Verumdruckung“ Aktenteile geschwärzt werden müssten, um die erforderlichen datenschutzrechtlichen Anforderungen einzuhalten.

Weiterhin wird die Landesregierung eine geänderte Stellungnahme zur Aussagegenehmigung an die Landgerichtspräsidentin in Lübeck übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Silke Schiller-Tobies

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>